

(2) Kinder und Jugendliche im Alter von 3 Jahren bis zum Abschluß des Schulbesuches werden durch die Abteilungen Kinder- und Jugendgesundheitschutz gesundheitlich überwacht. Die Abteilungen Kinder- und Jugendgesundheitschutz sind in der Regel selbständige Abteilungen einer Poliklinik oder eines Ambulatoriums.

§ 5

(1) Die gesundheitliche Überwachung wird in zuständigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und in geeigneten Räumen von Einrichtungen der Bildung und Erziehung durchgeführt, insbesondere in Räumen von Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung, in Schulen und Internaten sowie bei Bedarf in anderen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen.

(2) Die zahnärztliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird in der Regel in Einrichtungen der Kinderstomatologie und Allgemeinen Stomatologie bis zum Abschluß der Behandlung durchgeführt.

§ 6

Der Bezirksarzt trägt die Verantwortung für die Anleitung, Sicherung und Kontrolle der Durchführung der gesundheitlichen Überwachung der Kinder und Jugendlichen. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend dieser Anordnung leitet er die Kreisärzte an und kontrolliert sie. Dabei stützt er sich auf sein Fachorgan — Sachgebiet Mutter und Kind — und auf die Tätigkeit des beratenden Kinderarztes, Bezirksjugendarztes und Bezirkszahnarztes.

§ 7

Der Kreisarzt ist verantwortlich für die Anleitung, Sicherung und Kontrolle der Durchführung der gesundheitlichen Überwachung der Kinder und Jugendlichen. Er leitet die jeweils verantwortlichen Ärztlichen Direktoren und Leiter ambulanter Einrichtungen an und kontrolliert sie. In Wahrnehmung seiner Verantwortung stützt er sich auf sein Fachorgan — Sachgebiet Mutter und Kind — und auf beratende Ärzte und Zahnärzte der Kinderheilkunde, des Kinder- und Jugendgesundheitschutzes und der Kinderstomatologie, die er mit Aufgaben, die sich aus dieser Anordnung ergeben, beauftragt. Diese Aufgaben sind in einem Funktionsplan festzulegen.

§ 8

Die Ärztlichen Direktoren der Polikliniken und Ambulatorien und die Leiter anderer beauftragter ambulanter Einrichtungen, die für die Mütterberatung, die gesundheitliche Betreuung in den Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung und für den Kinder- und Jugendgesundheitschutz sowie für die zahnärztliche Betreuung zuständig sind, tragen die Verantwortung für die gesundheitliche Überwachung der Kinder und Jugendlichen gemäß dieser Anordnung und sind dem Kreisarzt rechenschaftspflichtig. Sie sind verantwortlich für die Weiterbildung der Ärzte, anderen Hochschulkader, Fürsorgerinnen und anderen mittleren medizinischen Fachkräfte ihres Zuständigkeitsbereiches.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 27. Februar 1954 über die laufende gesundheitliche Überwachung für Kinder und Jugendliche (GBl. Nr. 26 S. 250),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Februar 1954 zur Anordnung über die laufende gesundheitliche Überwachung für Kinder und Jugendliche (GBl. Nr. 26 S. 251),
3. Anordnung vom 27. Februar 1954 über die Jugendzahn-pflege (GBl. Nr. 27 S. 266),
4. Erste Anweisung vom 14. Mai 1954 zur Anordnung über die Jugendzahn-pflege (ZBl. Nr. 21 S. 217),
5. Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1958 über die Jugendzahn-pflege (GBl. I Nr. 24 S. 312),

6. Anordnung vom 29. Dezember 1959 über die Verbesserung der Organisation der zahnärztlichen Versorgung (GBl. I 1960 Nr. 2 S. 27).

Berlin, den 11. April 1979

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: OMR Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Freistellung von der Arbeit
beim externen Erwerb
des akademischen Grades Dr. med.
durch Fachärzte und Fachzahnärzte**

vom 9. April 1979

Zur Förderung der Fachärzte und Fachzahnärzte beim Erwerb des akademischen Grades Dr. med.¹ wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften Gesundheitswesen und Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Fachärzte und Fachzahnärzte, die in örtlich geleiteten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder in Einrichtungen tätig sind, die dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Staatssekretariat für Körperkultur und Sport unterstellt sind. Sie gilt auch für die Medizinischen Dienste der Nationalen Volksarmee sowie der Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Fachärzte und Fachzahnärzte, die als externe Doktoranden den akademischen Grad Dr. med. erwerben, erhalten zur Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation auf Antrag Freistellung von der Arbeit bis zu insgesamt 48 Arbeitstagen.

§ 3

Die Freistellung von der Arbeit gemäß § 2 erfolgt auf der Grundlage eines abgeschlossenen Qualifizierungsvertrages entsprechend den Rechtsvorschriften der §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185). Im Qualifizierungsvertrag sind insbesondere Festlegungen hinsichtlich der Betreuung des Doktoranden, der Thematik der Dissertation sowie des Abschlußtermins der Promotion aufzunehmen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1979

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: OMR Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers * 8.

1 - Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II Nr. 127 S. 1022),

— Promotionsordnung A vom 21. Januar 1969 (GBl. II Nr. 14 S. 107),

— Anweisung vom 14. Februar 1977 über die marxistisch-leninistische Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte in der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt und der Doktoranden der medizinischen Wissenschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 4/1977 S. 38),

— Anweisung Nr. 3/1972 des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen vom 1. Februar 1972 über den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen beim Promotionsverfahren A (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 4 S. 2),

— Mitteilung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen — Rat für akademische Grade — vom 1. März 1975 über die Promotion von Ärzten und Zahnärzten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 1 S. 18; des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 3 S. 21)